



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Gesetzliche Regelung – "ambulant vor stationär"

Der Kanton Nidwalden erlässt gesetzliche Grundlagen, um bestimmte medizinische Eingriffe zu erfassen, welche nicht mehr stationär, sondern ambulant durchgeführt werden sollen. Dank dem medizinischen Fortschritt können ausgewählte Eingriffe heutzutage ohne eine Qualitätsminderung ambulant behandelt werden.

Der medizinische Fortschritt und der Stand der Technik lassen es vermehrt zu, dass verschiedene Behandlungen ambulant statt stationär durchgeführt werden können. Um diesem Fortschritt Rechnung zu tragen, hat das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) mit der gesetzlichen Regelung "Ambulant vor stationär" beschlossen, dass ab 1. Januar 2019 bestimmte planbare Eingriffe ambulant statt stationär durchgeführt werden sollen. Die betroffenen Eingriffe sind in einer Liste erfasst. Das Ziel der nationalen gesetzlichen Regelung ist es, dass die Liste genau regelt, welche Behandlungen ohne Qualitätsminderung ambulant durchgeführt werden sollen. Zudem sollen alle Versicherten die gleiche Art von Behandlung für den gleichen planbaren Eingriff erhalten.

Bereits neun Kantone (darunter auch die Kantone Zürich, Luzern und Zug) führen schon länger eigene Listen, welche die Eingriffe der nationalen Liste beinhalten, aber noch zusätzliche Behandlungen einbeziehen. Die nationale Regelung erwähnt ausdrücklich, dass dies weiterhin möglich ist. Mit der nun vorliegenden Regelung will der Kanton Nidwalden per 1. Januar 2019 die erweiterte Liste übernehmen, welche im Kanton Luzern im Juli 2017 in Kraft gesetzt wurde. Die Eingriffe der kantonalen Liste werden schon heute teilweise ambulant durchgeführt, so dass die Spitäler Erfahrungen sammeln konnten.

Von der neuen Regelung profitieren insbesondere Patientinnen und Patienten. Die Medizin und auch die Medizin-Technik entwickeln sich weiterhin rasant. Dies führt dazu, dass Behandlungen, die vor einigen Jahren noch stationär durchgeführt werden mussten, heute vermehrt auch ambulant durchgeführt werden können. Die hohe Qualität der Behandlungen bleibt dank dem medizinischen Fortschritt erhalten. Daher werden Spitalbehandlungen schon jetzt zunehmend ambulant durchgeführt. Dieser Trend wird auch künftig anhalten. Mit der gezielten Förderung von

ambulanten Behandlungen wird zudem dem Patientenbedürfnis Rechnung getragen, am gleichen Tag der Behandlung wieder nach Hause gehen zu können. Wenn Patientinnen oder Patienten an mehreren Krankheiten leiden oder sonstige besondere Umstände vorliegen, die es ihnen nicht ermöglichen, am gleichen Tag nach Hause zu gehen, können Behandlungen trotzdem stationär durchgeführt werden. Für diese Fälle gibt es geregelte Ausnahmekriterien. Die gute Qualität der Behandlungen für jede Patientin und jeden Patienten ist also stets gewährleistet.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am 13. Dezember 2018 zwischen 12.30 und 13.30 Uhr.

Stans, 13. Dezember 2018